

Vertrag

Zwischen
der AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems GmbH,
Klingenbergstr. 73, 26133 Oldenburg
- Träger -
und
der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede
vertreten durch den Bürgermeister,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtung

Der Träger betreibt am Standort Lüttje Padd, Wiefelstede, Metjendorf, eine Kindertagesstätte mit 2 Kindergarten- und 2 Krippengruppen. Der Betrieb soll zunächst mit je einer Vormittags- und einer Ganztagsgruppe aufgenommen werden. Die Sonderöffnungszeiten in den Gruppen sind nach Bedarf und in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede jährlich nach der Anmeldesituation auszurichten.

Der Träger unterhält in der Gemeinde Wiefelstede eine Kindertagesstätte mit den folgenden Gruppen:

- (1) 2x Kindergarten
Erlaubte Platzzahl: 50
davon 1 Vormittagsgruppe und 1 Ganztagsgruppe
- (2) 2x Krippe
Erlaubte Platzzahl: 30
davon 1 Vormittagsgruppe und 1 Ganztagsgruppe

§ 2 Zuschuss, Kitagebühren

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der in § 1 genannten Kindertagesstätte mit einem Zuschuss von 100 % des unvermeidbaren Fehlbetrages. Als unvermeidbarer Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen den jeweiligen Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen. Voraussetzung für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses ist, dass der Träger Elternbeiträge in der Höhe erhebt, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt in der Gemeinde Wiefelstede festgesetzt sind und alle Ertragsmöglichkeiten zur Finanzierung des Betriebes der Kindertagesstätten durch Dritte (Land Niedersachsen, u. a.) ausschöpft.

§ 3 Fachpersonalkosten

- (1) Als Fachpersonalkosten werden die im Nds. Kindertagesstättengesetz beschriebenen Mindestanforderungen für Fachpersonal anerkannt. Dieses gilt für den Umfang der Betreuungszeit in den Gruppen sowie für die Verfügungszeiten. Als Betreuungszeiten gelten die Zeiten, in denen die reguläre Gruppenarbeit stattfindet und solche, die von der Gemeinde anerkannt wurden.
- (2) Die dritte Kraft in den Krippengruppen wird analog der Modalitäten der Finanzhilfe des Landes anerkannt, das heißt bis zum 01.08.2020 anteilig und danach mit 100% der Wochenarbeitszeit.
- (3) Die o.a. Personalkosten sind so zu berücksichtigen, wie sie die Einstufung den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD entsprechen, bzw. nach dem Tarifvertrag des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Fehlzeiten der Fachkräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 4 Wirtschaftspersonal, Hausmeister

- (1) Für Reinigungspersonal gilt ein Berechnungsrichtwert von 120 qm/Std. im Kindergartenbereich (inkl. Foyer und Bewegungsraum und für Räume, die von beiden Betreuungsformen gemeinsam genutzt werden, sowie für Verkehrsflächen) und 90 qm/Std. in den Räumlichkeiten des Krippenbereiches. Die Reinigung der gesamten Räumlichkeiten soll an allen Betreuungstagen erfolgen. Es wird eine Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.
- (2) Für den Küchendienst werden für die Mittagsverpflegung bei
 - 25 Essenskindern 10 Wochenstunden
 - 50 Essenskindern 15 Wochenstunden
 - 75 Essenskindern 20 Wochenstunden
 - über 75 Essenskindern 25 Wochenstundenmit einer Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.
- (3) Für einen Haus- und Hofarbeiter werden bis zu 8 Wochenstunden mit einer Eingruppierung bis EG 4 TVöD für die Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten gesamt) anerkannt.
- (4) Fehlzeiten der Wirtschaftskräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

§ 5 Sachkosten

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede erkennt für Verwaltungs- bzw. Overheadkosten der Kindertagesstätte jährl. bis zu 5 % der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannten Gesamtausgaben der Kindertagesstätte an.

- (2) Mietkosten fallen nicht an, da die Gemeinde das Gebäude dem Träger mietkostenfrei zur Verfügung stellt.
- (3) Die Bewirtschaftung des Gebäudes einschließlich der baulichen Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wiefelstede. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen Energieverbrauch. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung
- (4) Kleinere Reparaturen bis zur Höhe von 150,00 Euro brutto, Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie geringe Ersatzbeschaffungen von Inventar einschl. Hausrat und Wäsche werden pauschal bis zu € 70,00 jährlich pro Kind anerkannt.
- (5) An Verpflegungskosten werden für jeden belegten Platz jährlich höchstens € 28,00 anerkannt. Die Kosten für Mittagsverpflegung sind zusätzlich zum Elternbeitrag von den Eltern aufzubringen.
- (6) Zusätzlich werden alle sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die im Betrieb einer Kindertagesstätte anfallen können und sich zwangsläufig aus dem Betrieb heraus ergeben, übernommen. Die hierfür anerkannten Kosten sind in der im Anhang befindlichen Liste (Anlage 2) aufgeführt. Erweiterungen dieser Liste müssen vom Träger beantragt werden.
- (7) Die Wartung, Pflege, Sicherheit sowie vorgeschriebene Überprüfungen der Außenspielflächen einschließlich der Spielgeräte obliegen dem Träger der Einrichtung. Mängelprotokolle hierzu sind der Gemeinde vorzulegen und festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen. Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen sind mit der Gemeinde abzustimmen bzw. als Investition zu beantragen.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nach Schluss des Kalenderjahres gewährt. Dazu legt der Träger der Gemeinde jährlich die Gesamtrechnung vor, die in der Regel im 1. Quartal erstellt werden soll. Die Haushaltsplanung ist jeweils bis zum 15.08. eines Jahres vorzulegen.
- (2) Im Vorgriff auf den Zuschuss werden monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Der Abschlag beträgt 95 % der monatlichen Defizitkosten aus §2 des von der Gemeinde zugestimmten Haushaltsplanentwurfes bzw. der Betriebskostenaufstellung. Unterjährig ist zu den in Absatz 1 genannten Terminen die aktuelle Haushaltssituation mit Prognose für das Jahresergebnis mitzuteilen.
- (3) Kommt der Träger seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung ohne eine ausreichende Begründung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nach, können die Abschlagszahlungen eingestellt werden.
- (4) Mit der Betriebskostenabrechnung hat der Träger die Belegung seiner Kindertagesstätte nachzuweisen. Liegt die Zahl der belegten Plätze trotz vorhandenem Bedarf länger als ein halbes Jahr mehr als 20 % unter der vom Kultusministerium erlaubten Platzzahl, ist die Gemeinde berechtigt, die Jahresrechnung entsprechend zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf max. den Betrag erreichen, der sich aus der

fiktiven Anrechnung der fehlenden Elternbeiträge bzw. der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für beitragsfreie Kindergartenkinder und der prozentualen Kürzung der Sachkosten zu § 5 Abs. 4 und 5 ergibt.

- (5) Der Träger verpflichtet sich, grundsätzlich nur Kinder aus der Gemeinde Wiefelstede aufzunehmen. Bei fehlender Nachfrage können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, aufgenommen werden.

§ 7 Wirtschaftlichkeit, Änderung in der Betriebsführung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätten wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlich vorgesehenen Zuschüsse zu beantragen.

§ 8 Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Selbständigkeit

- (1) Der Träger hat der Gemeinde jeweils die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht und Prüfung zur Verfügung zu stellen, sowie einen Einblick in die tatsächliche Betriebsführung seiner Kindertagesstätte zu gewähren.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger in der konzeptionellen Führung selbständig.

§ 9 Bedarfsprüfung, Vertragsänderung

- (1) Ist die Belegung in einer der Kindertagesstätten des Trägers über den Zeitraum von einem Jahr hinaus mehr als 20 % rückläufig (bezogen auf die erlaubte Platzzahl), behält sich die Gemeinde vor, den Bedarf dieser Einrichtung zu überprüfen. Ergibt sich aus der Bedarfsprüfung keine Notwendigkeit zur Fortführung der Kindertagesstätte bzw. einer Gruppe dieser Einrichtung, und können vom Träger keine Alternativen zur Auslastung und kostengünstigen Unterhaltung der Einrichtung/en angeboten werden, ist die Gemeinde berechtigt, diesen Vertrag zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.
- (2) Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.02..2019 in Kraft. Alle bis dahin bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, Nebenabreden usw. treten ab diesem Tage außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist erstmals kündbar zum 01.08.2022 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn keine Kündigung bis zum 31.07. des Vorvorjahres erfolgt. Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bezüglich der personellen und sachlichen Ausstattung Veränderungen der jetzigen Rechtslage, die zu Mehr- oder Minderkosten führen, besteht beiderseits das Recht zu einer Änderungskündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 2 sind die Einschränkung der Förderung und die Kündigung gemäß § 10 des Vertrages.

Wiefelstede, den xx.xx.2018

Für die Gemeinde Wiefelstede

Für AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems

Anlage 1 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems

Bewirtschaftung des Gebäudes (§ 5 Absatz 3 des Trägervertrages)

<u>Zuständigkeit Gemeinde</u>	<u>Zuständigkeit AWO</u>
<p><u>Unterhaltung - Sachkonto 4211000</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Unterhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen• d.h. z.B. Maler- und Bodenbelagsarbeiten• Elektroarbeiten• Heizung-/Sanitärarbeiten• Dachdecker-/Zimmerarbeiten• Fensterbau• Blitzschutz• Wartung der Heizung/Lüftung• Legionellenprüfung• Grundreinigung des Fußbodens (Versiegelung)• Außenanlagen = Pflasterung entlang und um das Gebäude inkl. Bepflanzung, Zaunanlagen	<ul style="list-style-type: none">• Spielgeräte/Spielplatz, Sicherheit und Wartung, Austausch Spielsand• Pflege der Außenanlagen• Winterdienst am Gebäude, Gehwege
<p><u>Unterhaltung des bewegl. Vermögen – Sachkonto 4221000</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Wartung der Feuerlöscher, Rauchmelder etc.• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsfest)	<ul style="list-style-type: none">• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsveränderlich)
<p><u>Bewirtschaftungskosten – Sachkonto 4241000</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Abgaben und Entgelte• Gebäudeversicherung• Abgaben der Gemeinde• Beiträge zur Wasseracht• Schornsteinfegergebühren <p><u>Heizkosten – Sachkonto 4241100</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Rechnungen der EWE	<ul style="list-style-type: none">• Versicherung des Inventars, andere Versicherungen

<u>Stromkosten – Sachkonto 4241200</u> <ul style="list-style-type: none">• Rechnungen der EVD	
<u>Wasserkosten – Sachkonto 4241300</u> <ul style="list-style-type: none">• Rechnungen des OOWV	
<u>Reinigungskosten – Sachkonto 4241400</u>	<ul style="list-style-type: none">• Reinigung der Räumlichkeiten, Fensterreinigung

ENTWURF

Anlage 2 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems

Betriebskostenabrechnung „Sonstige Kosten“ (§ 5 Absatz 6 des Trägervertrages)

Versicherungen	in notwendiger Höhe
Fachberatung	Höchstgrenze pro Gruppe: 712,00 €
Fortbildungen	in angemessener Höhe
Leiterin-Supervision	900,- €pro Jahr
Betriebsrat	lt. Betriebsverfassungsgesetz
Ausgleichsabgabe	in voller Höhe
Mitgliedsbeitrag Pari o.ä.	in voller Höhe
Arbeitssicherheit	lt. Vertrag mit Anbieter
Arbeitsmedizin	lt. Vertrag mit Anbieter
Berufsgenossenschaft	in voller Höhe
Gebühr Führungszeugnis	mind. alle 5 Jahre
Supervision	900,- €pro Jahr / Einrichtung
Fachbücher, -zeitschriften	in angemessener Höhe
Schmutzfangmatten	in voller Höhe
Gebühr Gesundheitsamt	für neue Mitarbeiterinnen
Reinigungsmittel	in voller Höhe
Sonderreinigung	Fensterputzen 2 x jährlich
Schädlingsbekämpfung	in voller Höhe
Überprüfung elektrischer Anlagen (ortsveränderliche Geräte)	in voller Höhe
Wäsche waschen	240,- €pro Jahr
Impfungen/Untersuchungen	in voller Höhe
Reinigung Biotonne	in angemessener Höhe
Spielsand	wenn notwendig, in voller Höhe
Winterdienst	in angemessener Höhe, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend
Garten- und Wegepflege	nach Bedarf, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend